

## **Mündliche Anfrage**

**der Abgeordneten Meißner (CDU)**

### **Familie im Sinne des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der Familienförderung**

In Artikel 2 § 2 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen wird der Familienbegriff wie folgt definiert:

"Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine vom gewählten Lebensmodell unabhängige Gemeinschaft, in der Menschen Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander da sind, unabhängig von einer Eheschließung oder der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung."

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind Fußballmannschaften im Sinne des oben angegebenen Gesetzes Familien?
2. Sind Nachbarn im Sinne des oben angegebenen Gesetzes Familien?
3. Welche Kriterien müssen explizit erfüllt werden, damit eine Gemeinschaft gleichzeitig auch eine Familie darstellt?

Meißner